

# Düngeverbote beachten

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung gibt Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Strengere Sperrfristen sind in der ÖPUL-Maßnahme GRUNDWasser 2020 vorgeschrieben.



Di Franz Xaver Hölzl

Die Vorgaben gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung stellen den maximal möglichen rechtlichen Rahmen dar. Aus fachlicher Sicht, unter besonderer Bedacht-

nahme auf den Grundwasserschutz, sollte die Herbstdüngung zurückhaltend und bedarfsgerecht durchgeführt werden. Die ÖPUL 2015-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen (GRUNDWasser 2020)“

verfolgt das Ziel, die stoffliche Belastung von Grundwässern durch die Umsetzung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen in nitratbelasteten bzw. -gefährdeten Gebieten zu reduzieren.

Besonders wichtig ist es, neben anderen Maßnahmen, auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost – mit Ausnahme von Mist und Kompost – im Herbst vor dem Ende der Vegetation zu verzichten.

Daher sind als Förderungsvoraussetzung auf Ackerflächen innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse strengere Zeiträume definiert, in denen keine der vorhin angeführten Stickstoff (N)-Dünger ausgebracht werden dürfen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen Sperrfristen je nach Kultur.

Außerdem sollte auf die Düngeverbote bei gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten oder überschwemmten Böden geachtet werden.

■ Weitere Details können im Artikel „Gewässerschonende Herbstdüngung wichtig!“ auf [lk-online](http://lk-online) nachgelesen bzw. bei der [Boden.Wasser.Schutz](http://www.bwsb.at) Beratung unter [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) oder unter 050/6902-1426 bezogen werden.

Kultur	Anbau vor dem 15. Oktober	Anbau nach dem 15. Oktober	N-Düngemittel					Verbotszeitraum	
			Mineraldünger	Gülle, Jauche	Mist, Kompost	Klärschlamm flüssig	Klärschlamm getrocknet, Klärschlammkompost		
Mais			X	X		X		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			X	X		X	X	20. Sep. bis 21. März	ÖPUL GW A
Winterweizen	X		X	X		X		15. Nov. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
		X	X	X		X		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
Wintergerste, Wintertraps	X		X	X		X		20. Sep. bis 1. März	ÖPUL GW A
	X		X	X		X	X	15. Nov. bis 1. Feb.	NAPV (CC)
Winterkümmel	X		X	X		X		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
								15. Okt. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Sommergerste, Durumweizen			X	X		X		15. Okt. bis 1. Feb.	NAPV (CC)
			X	X		X	X	20. Sep. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Sommerweizen			X	X		X		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			X	X		X	X	20. Sep. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Feldgemüseflächen unter Vlies oder Folie			X	X		X		15. Okt. bis 1. Feb.	NAPV (CC)
			X	X		X	X	20. Sep. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Ackerfutterflächen	X		X	X		X		30. Nov. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
	X		X	X		X	X	15. Okt. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
alle anderen Ackerflächen			X	X		X		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			X	X		X	X	20. Sep. bis 1. März	ÖPUL GW A
Grünland			X	X	X	X	X	30. Nov. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			X	X	X	X	X	15. Feb.	ÖPUL GW A
NAPV (CC)	Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.								
	Max. 60 kg N feldfallend auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotzeitraumes.								
	Max. 60 kg N feldfallend auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotzeitraumes.								
ÖPUL GW A	Max. 60 kg N feldfallend auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.								
	Mist und Kompost sind von den Sperrfristen ausgenommen, es gelten die NAPV-Düngeverbote von 30. November bis 15. Februar.								



**Mit Beratung zum Erfolg**

**lk** Landwirtschaftskammer Oberösterreich